



Weisung des Gesundheitsdepartementes über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus: Besuchseinschränkungen in Alters- und Pflegeheimen und Behinderteninstitutionen¹

Erlassdatum: 27. Mai 2020

Ziff. 1 *Grundsatz*

¹ Besuche in Alters- und Pflegeheimen sowie Behinderteninstitutionen sind in allen Räumlichkeiten erlaubt. Dabei sind die Auflagen und Einschränkungen von Ziff. 2 - 4 einzuhalten.

² Als Räumlichkeiten nach Abs. 1 gelten namentlich:

- a) Zimmer der Bewohnenden;
- b) Gemeinschaftsräume, wie Cafeterien, Restaurants, Spital- oder Heimkapellen und dergleichen.

Ziff. 2 *Umfang des Besuchs*

¹ An einem Besuch dürfen maximal zwei besuchende Personen teilnehmen.

² Besuche sind auf vier Stunden pro Tag zu limitieren.

Ziff. 3 *Anmeldung und Registrierung*

¹ Besuche sind nur auf Voranmeldung und während des vereinbarten Zeitfensters zulässig.

² Die Institution registriert im Voraus sämtliche Besuchende. Die Registrierung enthält Vorname und Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail des Besuchers, Name der besuchten Person, Datum sowie Zeitdauer des Besuches.

³ Besuchende bestätigen gegenüber der Institution, dass sie keine COVID-19-Krankheitssymptome² haben.

Ziff. 4 *Hygieneregeln*

¹ Beim Betreten der Institution reinigen die Besuchenden ihre Hände mit Seife oder desinfizieren diese.

² Während der gesamten Besuchszeit tragen Besuchende und Besuchte eine Hygienemaske. Keine Maskenpflicht besteht bei:

- a) Infektionsschutzwänden;
- b) Aufenthalt in den hausinternen Cafeterien und Restaurants, sofern die geltenden Vorschriften für die Restaurationsbetriebe³ eingehalten werden und ein Schutzkonzept besteht.

¹ Die Weisung stützt sich auf Art. 40 des Epidemieggesetzes (SR 818.101) und ergeht als Allgemeinverfügung.

² Fieber, Fiebergefühl, Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns.

³ Insbesondere höchstens 4 Personen pro Tisch; Konsumation darf ausschliesslich sitzend erfolgen (vgl. Art. 6 Abs. 3^{bis} der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 [SR 818.101.24]).



Ziff. 5 *Ausnahmen*

¹ Die Direktion⁴ kann für einzelne Bewohnergruppen in sachlich begründeten Fällen generell oder im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen nach Ziff. 2 - 4 bewilligen (z.B. Besuchende von dementen oder besonders unterstützungsbedürftigen Personen, Besuchende von palliativen Bewohnern).

Ziff. 6 *Vollzug*

¹ Die Direktion stellt den Vollzug der Besuchseinschränkungen sicher. Zur Durchsetzung der Besuchseinschränkungen kann sie nötigenfalls die Polizei beiziehen.

Ziff. 7 *Inkrafttreten, Publikation und Rechtsmittel*

¹ Die vorliegende Weisung tritt am 30. Mai 2020 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2020. Sie ersetzt die gleichlautende Weisung vom 5. Mai 2020⁵. Sie wird öffentlich publiziert. Die vorliegende Weisung ergeht als Allgemeinverfügung und kann innert 14 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

⁴ Bzw. die Betriebsleitung.

⁵ ABI 2020-00.020.491.